



SATZUNG

des Vereins der Freunde des Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasiums e.V.
vom 01.12.1974
in der Fassung vom 01.10.2013

§ 1

Der „Verein der Freunde des Friedrich – Magnus – Schwerd – Gymnasiums (e.V.)“, Sitz in Speyer, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Friedrich – Magnus – Schwerd – Gymnasiums Speyer, insbesondere durch soziale Hilfen für Schüler, aber auch durch zusätzliche Beschaffung von Lehr-und Anschauungsmaterial, Bereitstellung von Zuschüssen zur Ausgestaltung der Schulräume und Veranstaltungen, die dem Interesse der Schule dienen oder den engeren Kontakt zwischen Eltern, Schülern, ehemaligen Schülern und der Schule zum Ziele haben

§ 2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch Einnahmen aus dem Zweckbetrieb, aus dem Wirtschaftsbetrieb und sonstige Einnahmen erbracht.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

-entfällt-

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es im Sinne des Vereins zu verwenden hat.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitglieder des Vereins können alle Schulleitern, die Lehrer, Schüler ab 18 Jahren und die ehemaligen Schüler der Schule werden. Außerdem können auch andere natürliche oder juristische Personen Mitglied werden, soweit sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur durch Einhaltung einer Vierwochenfrist zum Jahresende erfolgen. Der Vorstand kann nach Anhörung des Beirates den Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins gefährdet oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, zum Ende des laufenden Kalenderjahres aussprechen.

§ 7

Jedes Mitglied hat das Recht, zur Förderung des Vereinszweckes Vorschläge und Anregungen an den Vorstand zu richten, die der Vorstand weiter verfolgen soll.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgelegt. Für Beiträge und Spenden können Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt auf Verlangen ausgestellt werden.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer / der Kassiererin und dem Schriftführer / der Schriftführerin und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Vertreter, zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus ihren Reihen gewählt.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die bis zu acht Vorstandsmitglieder gemeinsam; der 1. und der 2. Vorsitzende und der Kassierer / die Kassiererin können den Verein auch jeweils allein vertreten.

Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und beschließt die Verwendung der Mittel im Benehmen mit der Schulleitung und nach Anhörung des Elternbeirates.

§ 11

Dem Beirat gehören der Schulleiter, der Schülersprecher, sowie der jeweilige Vorsitzende des Schulenternbeirates bzw. die jeweiligen Vertreter an. Die Mitglieder des Beirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 12

Der Beirat berät den Vorstand und hat das Recht, Vorschläge für die Mittelverwendung zu machen.

§ 13

Die Amtsführung innerhalb des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder ein Drittel aller Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und der Tagesordnung fordert.

Der Vorsitzende muss die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einladen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes

- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
- e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer/innen
- f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Auflösung des Vereins.

Sie beschließt – unbeschadet der Bestimmung in nachstehendem Abs. 4 – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gewählt wird in offener Abstimmung. Auf Antrag kann auch geheim abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins und über Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind in ein Protokollbuch aufzunehmen und vom Schriftführer abzufassen. Sie sind von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss an den Vorstand gerichtet werden, der ihn den Mitgliedern zustellt. Nach Zustellung ist alsbald eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag auf Auflösung entscheidet.

§ 16

Diese Satzung tritt durch Annahme durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Tag des Inkrafttretens ist der 01.12.1974.

Fortgeschrieben und geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.10.2013.